



www.mindestlohn-10-euro.de

Das Existenzminimum von Erwerbstätigen darf nicht besteuert werden!

Für eine drastische Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

Seit es den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro/Std. gibt, verdient Lisa Müller 1.420 Euro brutto im Monat (bei einer 38,5-Stundenwoche).

Dieser Betrag soll das offizielle Mindesteinkommen von Vollzeitbeschäftigten sein. Trotzdem wird er besteuert.

Nur 1.026,97 Euro brutto sind bei Lisa von Steuern freigestellt, nicht 1.420 Euro:

706,00 Euro	als steuerfreies Existenzminimum
+ 83,33 Euro	als Werbungskostenpauschbetrag
+ 79,66 Euro	als 60 %ige steuerfreie Vorsorgepauschale für 132,77 Euro Rentenversicherungs-Beitrag
+ 157,98 Euro	volle Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
<hr/>	
<u>1.026,97 Euro</u>	

Ab 1.026,97 Euro, also einem Bruttolohn von 6,15 Euro/Std., fängt die Bundesregierung an, Lisas Mindestlohn zu besteuern. Bei ihr kassiert das Finanzamt jeden Monat 75 Euro, im Jahr 900 Euro.

Absurd: wegen Lohnsteuerzahlung hat Lisa M. Anspruch auf Hartz IV

Lisa Müller lebt in Berlin. Sie zahlt für ihre Zweizimmerwohnung 390 Euro warm (offiziell sind in Berlin bis zu 423 Euro warm angemessen) und hat somit einen Anspruch auf 41 Euro Hartz IV. Lisa zahlt auf ihren Mindestlohn 75 Euro Lohnsteuer. Wäre dieser Mindestlohn steuerfrei, hätte sie einen Nettolohn von 1.123 Euro und wäre damit nicht Hartz-IV-bedürftig.

Bedarf (Hartz IV)	Einkommen
399 Euro Regelsatz	1.048 Euro Nettolohn
+ 390 Euro Warmmiete	-300 Euro Freibetrag f. Erwerbstätige (ab Bruttoeinkommen von 1.200 Euro, s. § 11b SGB II)
789 Euro	748 Euro
minus	= 41 Euro Hartz IV

Seit Jahrzehnten besteuert die Bundesregierung das Existenzminimum!

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 25.09.1992 festgestellt, dass der Sozialhilfebedarf (heute Hartz-IV-Bedarf) nicht besteuert werden darf (<http://lexetius.com/1992,419#58>). Dieser beträgt 2015 laut Bundesregierung 706 Euro. Er soll sich zusammensetzen aus den jämmerlichen 399 € Hartz-IV-Regelsatz eines Alleinstehenden, nur 249 € Kaltmiete*) und nur 58 € Heizkosten, also nur 307 € Warmmiete.

Wo aber bleibt der Mehrbedarf von Erwerbstätigen, den das BVerfG mit seinem Urteil als Teil des steuerfreien Existenzminimums eines Erwerbstätigen ebenfalls vorgeschrieben hat? Mit diesem Mehrbedarf sollten zusätzliche Kosten von Erwerbstätigen für Ernährung, Mahlzeiten außer Haus, Körperpflege, Kleidung, Kontaktpflege und Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten werden.

Dieser Mehrbedarf wurde 1996 aus dem notwendigen Bedarf eines Erwerbstätigen entfernt.

*) Seit 1996 gilt eine Einzimmerwohnung mit 30 qm Wohnfläche im Steuerrecht als Existenzminimum. In Sozialhilfe/Hartz IV dagegen gelten 45-50 qm als angemessene Wohnungsgröße eines Alleinstehenden, also eine Zweizimmerwohnung.

Die Quadratmetermiete von 8,30 Euro für diese 30-qm-Wohnung entnimmt die Bundesregierung der Wohngeldstatistik. Anspruch auf Wohngeld haben aber überwiegend RentnerInnen. Unserer Meinung nach dürfte die durchschnittliche Warmmiete eines Vollzeitbeschäftigten über 400 Euro liegen. Entsprechend muss der Grundfreibetrag der Einkommensteuer erhöht werden.

Statt die Warmmiete, die steuerfrei bleiben muss, aus der Wohngeldstatistik zu errechnen, müsste man diesen Wert durch eine repräsentative Erhebung der Mietkosten von Alleinstehenden bestimmen, die bei gesetzlichem Mindestlohn in Vollzeit arbeiten.

Die Trickserien von CDU und SPD

Das BVerfG hat in seinem Urteil alle steuerlichen Grundfreibeträge von 1978 bis 1992 für verfassungswidrig erklärt. Der Grundfreibetrag hätte 1992 zwischen 12.000 und 14.000 DM betragen müssen, tatsächlich aber betrug er 5.616 DM. Ob CDU, SPD oder FDP: alle Bundesregierungen besteuerten den Sozialhilfebedarf. Sie besteuerten die Ausgaben für Warmmiete, den „existenzsichernden Aufwand“ des Mehrbedarfs für Erwerbstätige und sogar den damaligen Regelsatz. Bis 1996 musste das wegen Verfassungswidrigkeit korrigiert werden. Ab 1996 wurde der Grundfreibetrag auf 12.095 DM verdoppelt. Aber er hätte noch höher sein müssen, wenn die CDU mit Zustimmung der SPD nicht getrickst hätte.

Der **Mehrbedarf für Erwerbstätige** wurde in der Sozialhilfe von der Bedarfsseite auf die Einkommensseite verschoben (siehe Kasten auf S. 1 unten: „Freibetrag“). Da der Freibetrag die gleiche Höhe wie der Mehrbedarf hatte, änderte sich für Sozialhilfeempfänger nichts, wohl aber negativ für Steuerzahler. Anfangs, am 27. Mai 1993, kritisierte dies Joachim Poß, der damalige finanzpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion noch in der Plenardebatte: „Die Behandlung des Mehrbedarfs von Erwerbstätigen als Zuschlag oder als Freibetrag vermag doch an der objektiven Höhe des Existenzminimums nichts zu ändern“.

Trotzdem wurde der Mehrbedarf/Freibetrag seit 1996 besteuert. Seit fast vierzig Jahren behandeln alle Bundesregierungen Erwerbstätige steuerlich so, als wären sie erwerbslos.

Wir fordern:

- **Schluss mit der Besteuerung des Existenzminimums von Erwerbstätigen!**
- **Steuerfreiheit für jeden gesetzlichen Mindestlohn!**

- Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP)
- attac Aschaffenburg-Miltenberg
- Erwerbslosen Forum Deutschland
- Klartext e.V.
- LabourNet Germany



Steuerfreiheit des Mindestlohns!

In der alten Sozialhilfe betrug der Mehrbedarf bei Vollzeitbeschäftigten die Hälfte des Regelsatzes. Das wären heute 200 Euro monatlich. In Hartz IV beträgt der Freibetrag bei Vollzeitbeschäftigten mit einem Einkommen über 1.200 Euro brutto pauschal 300 Euro mtl. bzw. 3.600 Euro jährlich. Den Mehrbedarf/Freibetrag zu besteuern bringt jährlich Milliarden über Milliarden an Steuermehreinnahmen. Daraus erklärt sich die Hartnäckigkeit, mit der alle Regierungen die Besteuerung des Existenzminimums verteidigen.

Der Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätige muss steuerfrei gestellt werden! Dies ist als Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer umzusetzen. Dieser beträgt zur Zeit nur 8.472 € jährlich (nur 706 € mtl.).

Die Kampagne für mindestens „500 Euro Eckregelsatz / 10 Euro Mindestlohn steuerfrei“ hat im November 2014 alle Bundestagsabgeordneten angeschrieben und gefragt, ob der gesetzliche Mindestlohn nicht steuerfrei gestellt werden müsste. Alle, die antworteten, lehnten dies ab und erklärten, dass das Existenzminimum eines Erwerbstätigen für 2014 auf 8.354 € jährlich bzw. 696 € mtl. festgelegt sei, der Mindestlohn also doppelt so hoch sei wie das Existenzminimum. Alle vier Fraktionen traten folglich dafür ein, bei Erwerbstätigen weiterhin den Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit zu besteuern.



www.mindestlohn-10-euro.de

Mai 2015

Nachdruck und weitere Verbreitung erwünscht!

V.i.S.d.P.: Edgar Schu • Postfach 3434 • 37024 Göttingen • edgar.schu@die-soziale-bewegung.de • Tel. 0551 20 190 386
Kostenlose Bestellung: Rainer Roth • Berger Str. 195 • 60385 Frankfurt • info@klartext-info.de